

§ 31 Wiederholung der Prüfung

- (1) ¹Prüfungsteilnehmer, die die Prüfung erstmalig nicht bestanden haben, können zur Prüfung nur noch einmal zugelassen werden. ²Die Prüfung ist im gesamten Umfang zu wiederholen.
- (2) ¹Auf Antrag kann Prüfungsteilnehmern, die die Prüfung bei erstmaliger Ablegung bestanden haben, gestattet werden, die Prüfung zur Verbesserung des Prüfungsergebnisses einmal zum nächsten Prüfungstermin zu wiederholen. ² Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.
- (3) Die Vorschriften über die Zusatzprüfung bleiben unberührt.